

POSITIONSPAPIER DER FDP-FRAKTION: FÜR EINE REGULIERUNG DES STREIKRECHTS IN DER KRITISCHEN INFRASTRUKTUR

Die Auswirkungen der Tarifauseinandersetzung zwischen der Gewerkschaft der Lokomotivführer (GDL) und der Deutschen Bahn sowie der Bestreikung weiterer Bereiche der kritischen Infrastruktur auf unbeteiligte Dritte und die Gesamtgesellschaft erfordern ein Umdenken. Die Streiks haben in den vergangenen Wochen und Monaten ein Ausmaß angenommen, das die Frage nach der Verhältnismäßigkeit aufwirft. Die potentiell betroffenen Bereiche umfassen das Transport- und Verkehrswesen, die Gesundheits- und Sozialversorgung, Kindertageseinrichtungen, die Energieversorgung, den Brand- und Zivilschutz und die Siedlungsabfallentsorgung.

Das Recht auf Streik als Mittel des Arbeitskampfes ist zwar im Grundgesetz verankert, gesetzliche Regelungen, wie ein solcher Arbeitskampf zu gestalten ist, gibt es jedoch nicht. Dabei hatte das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 26.05.1970 den Gesetzgeber bereits dazu aufgerufen "die Tragweite der Koalitionsfreiheit dadurch zu bestimmen, dass er die Befugnisse der Koalitionen im Einzelnen gestaltet und näher regelt". Stattdessen beruhen bestehende Vorgaben zur Gestaltung von Arbeitskämpfen lediglich auf Gerichtsurteilen (sogenanntes Richterrecht).

Es sind aber in eklatanter Weise unbeteiligte Dritte, die bei Streiks in Bereichen wie beispielsweise dem Transport- und Verkehrswesen am meisten unter den Ausfällen und unter fehlender Planbarkeit zu leiden haben. Annullierte Reisen, massive Beeinträchtigungen der Reiseund Gütertransportpläne aufgrund mangelnder Notbetriebe – auch weil Streiks nur kurzfristig angekündigt wurden –, und die Überlastung anderer Verkehrsmittel zeigen deutlich, dass Streiks in der kritischen Infrastruktur Millionen von Menschen, die sich auf die Dienstleistungen dieser Branchen verlassen, in erheblichem Maße beeinträchtigen. Nach Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) entstanden durch die Streiks in der jüngeren Vergangenheit wirtschaftliche Schäden in Milliardenhöhe.

Beschäftigte in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen wissen, dass – wenn sie ihren Betrieb bestreiken – dieser dadurch in der Regel weniger produzieren, verkaufen und einnehmen wird. Ihnen ist bewusst, dass sich dies auf die Zukunft des Unternehmens und im Extremfall auf die Sicherheit des eigenen Arbeitsplatzes auswirken kann. Auch für Gewerkschaften spielt dies eine Rolle, was dazu führt, dass sie in Tarifverhandlungen durchaus Anreize haben, auf einen Kompromiss mit der Arbeitgeberseite hinzuwirken. Vor diesem Hintergrund begegnen sich Gewerkschaften und Arbeitgeber in großen Teilen der Privatwirtschaft auf Augenhöhe. Die so ausgehandelten Kompromisse sind in Deutschland gut eingeübte Praxis und ein stabilisierender Faktor unserer sozialen Marktwirtschaft.



Dort aber, wo Gewerkschaften und Streikende wissen, dass für ihr Unternehmen verzerrte Wettbewerbsbedingungen gelten, weil das Unternehmen im Fall einer ökonomischen Schieflage durch die öffentliche Hand unterstützt wird, wie z.B. die Deutsche Bahn, können Tarifverhandlungen nicht mehr auf Augenhöhe geführt werden. Die Folge ist, dass es dort immer wieder zu unverhältnismäßigen Streiks kommt, die vor allem den unbeteiligten Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft insgesamt schaden. Aus diesem Grund sind für diese Bereiche, aber auch andere Teile der kritischen Infrastruktur Leitplanken für die Durchführung von Arbeitskämpfen dringend nötig.

Ziel muss es sein, das Streikrecht zu wahren und im selben Schritt die Auswirkungen für die Bevölkerung zu minimieren. Daher sind wir der Ansicht, dass es notwendig ist, die Interessen von unbeteiligten Dritten im Hinblick auf die Ausführung von Streiks angemessen zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Verhältnismäßigkeit von Streiks gewahrt wird. Daher sollte der gesetzgeberische Spielraum genutzt werden, um die Interessen der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft zu schützen und das öffentliche Leben aufrechtzuerhalten.

Insbesondere im Bereich der kritischen Infrastruktur können Streiks unbeteiligte Dritte in erheblichem Maße beeinträchtigen. Aus diesem Grund wollen wir Arbeitskampfmaßnahmen in diesem für die Bürger und den Staat elementaren Bereich in geordnete, das heißt, gesetzliche Bahnen lenken. Der Geltungsbereich der nachfolgenden Regelungen umfasst folgende Bereiche: Transport- und Verkehrswesen, die Gesundheits- und Sozialversorgung, Kindertageseinrichtungen, die Energieversorgung, den Brand- und Zivilschutz und die Siedlungsabfallentsorgung.

Als Bundestagsfraktion der Freien Demokraten wollen wir hierfür folgend<mark>e gesetzliche</mark> Regelungen für ein Streikrecht umsetzen, von deren konkreter Ausgestaltung jewei<mark>ls auf der Basis von Tarifverträgen abgewichen werden kann:</mark>

Schlichtungsvereinbarung: Für die genaue Ausgestaltung des Schlichtungsablaufs bedarf es einer Schlichtungsvereinbarung seitens der Ta<mark>rifparteien.</mark> Schlichtungsvereinbarung muss – wenn nicht schon vorhanden – zu Beginn der Tarifverhandlungen verpflichtend vereinbart werden. Die A<mark>usgestaltung</mark> Schlichtungsvereinbarung wird den Tarifvertragsparteien überl<mark>assen, wobei</mark> konkreten Vereinbarung den Ablauf des Schlichtungsverfahrens das Berufungsverfahren für die Schlichter abbilden sollte. Tarifvertragsparteien aber nicht auf einen Schlichter oder ein Schlichterteam einigen, bestimmt eine neutrale Instanz (z.B. Mindestlohnkommission, Präsidentin/Präsident des Bundesarbeitsgerichts) einen neutralen Schlichter, der innerhalb von acht Wochen eine unverbindliche Einigungsempfehlung gemeinsam mit den Tarifvertragsparteien erarbeitet und veröffentlicht.



- Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass, sobald eine der beiden Tarifvertragsparteien die Verhandlungen für gescheitert erklärt, eine der beiden Parteien das Schlichtungsverfahren beantragen kann. Das Schlichtungsverfahren ist daraufhin unverzüglich einzuleiten, es bedarf dabei nicht der Zustimmung der anderen Partei. Die Durchführung von Streiks sind ab diesem Zeitpunkt bis zum Abschluss des Verfahrens ausdrücklich verboten (Einhaltung der Friedenspflicht).
- Vorankündigungsfrist: Damit unbeteiligte Dritte sowie Unternehmen nicht mit Planungsunsicherheit konfrontiert werden, bedarf es einer ausreichenden Vorankündigungsfrist. Hierfür angemessen ist eine Mindestankündigungsfrist von 72 Stunden für alle Formen von Streiks. Örtliche, zeitliche und tätigkeitsbezogene Angaben müssen aus der Ankündigung ausdrücklich hervorgehen.
- Notbetrieb: Um die Verhältnismäßigkeit von Streiks zu gewährleisten, ist es
 erforderlich, einen Notbetrieb obligatorisch aufrecht zu halten, indem mindestens 50
 Prozent des Betriebes aufrechterhalten bleiben müssen, wenn dies nicht anderweitig
 gesetzlich geregelt ist. Unter diese Regelung fallen alle Streikformen.
- Abkühlungsphase: Auf jeden Streik muss künftig eine verbindliche Abkühlungsphase folgen, deren Dauer der Ankündigungsfrist entsprechen soll.
- **Zeitliche Begrenzung:** Die Dauer von Warnstreiks darf 4 Stu<mark>nden nicht überschreiten.</mark>
- **Öffnungsklausel:** Mittels eines Tarifvertrags kann von der konkreten Ausgestaltung der vorgenannten gesetzlichen Regelungen abgewichen werden. Ausgenommen hiervon ist die Definition bzw. Abgrenzung der kritischen Infrastruktur selbst.